

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin		Drucksachennummer 108/2021
Fraktionsantrag		
Baubetriebshof	öffentlich	☒
Dünnwald, Angelika	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Feuerwehr, Ordnungsangelegenheiten und wirtschaftliche Betriebe	4.f	16.02.2021

Antrag der Fraktion Die Grünen vom 04.02.2021
 hier: Einführung einer Gelben Tonne für Wertstoffabfälle

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Nach dem Ergebnis der Beratung.

Verwaltungserläuterung:

Grundsatz: Für die Bereitstellung von ggf. Gelben Tonnen sind die Dualen Systeme zuständig. Der Stadt entstehen für die Sammelsysteme von Leichtstoffvereinbarungen keine Kosten.

Das am 01.01.2019 in Kraft getretene Verpackungsgesetz sieht vor, dass Abstimmungsvereinbarungen zwischen den Dualen Systembetreibern (derzeit zwölf in Deutschland) und den Städten für die Sammelsysteme für alle Verkaufsverpackungen geschlossen werden. In diesen Abstimmungsvereinbarungen geht es demnach um die Sammelsysteme Altglas (in ME Depotcontainer), Papier, Pappe und Kartonagen – PPK (in ME Depotcontainer und Blaue Tonne sowie Recyclinghof) und Leichtstoffverpackungen (in ME Gelber Sack und Recyclinghof sowie in Absprache mit dem beauftragten Logistiker 1.100-l-Container). Die Regelungen für die Abstimmung zwischen den öRE und den dualen Systemen finden sich in § 22 VerpackG. Die Abstimmung erfolgt durch eine schriftliche Abstimmungsvereinbarung (§ 22 Abs. 1 VerpackG), die zwischen dem öRE und einem von den dualen Systemen zu bestimmenden gemeinsamen Vertreter (§ 22 Abs. 7 VerpackG) vor Ort zu verhandeln ist. Es gibt nur noch eine einheitliche Abstimmungsvereinbarung, die alle abstimmungsrelevanten Aspekte von § 22 VerpackG umfasst und für alle dualen Systeme gilt. Für die Wirksamkeit der Vereinbarung mit dem öRE genügt es, wenn zwei Drittel der beteiligten dualen Systeme dem Verhandlungsergebnis zustimmen (§ 22 Abs. 7 VerpackG). Abweichend davon kann der öRE mittels eines Verwaltungsaktes einseitig Rahmenvorgaben hinsichtlich der Art des Sammelsystems, der verwendeten Behälter und deren Leerungshäufigkeit machen (§ 22 Abs. 2 VerpackG). Es galt eine Übergangsfrist von zwei Jahren. In diesen zwei Jahren wurden die Abstimmungsvereinbarungen beraten und vorbereitet.

Insbesondere um die Mitbenutzungsvereinbarungen zum PPK-Sammelsystem wurde langwierig verhandelt, da die Dualen Systeme hierfür dem ÖRE die Leistung für die Mitbenutzung der Blauen Tonne für PPK-Verpackungen angemessen entgelten muss.

Die Abstimmungsvereinbarungen wurden im Arbeitskreis der Abfallberater aller kreisangehörigen Städte unter Leitung des Kreises beraten und abgestimmt. Eine Änderung der Systemgestaltung für Leichtstoffverpackungen (Gelbe Tonne statt Sack) ließ sich dieses Mal für Mettmann nicht durchsetzen.

Es ist geplant, zum nächstmöglichen Zeitraum eine Systemumstellung zu initiieren (vor Ablauf des derzeitigen Vertrages zwischen den Dualen Systemen mit dem beauftragten Logistikunternehmen AWISTA). Die Stadt hat keinen Einfluss auf diese Verträge und ist hier nicht involviert. Diese Leistung wird in der Regel vom Verhandlungsführer der Dualen Systeme (derzeit DSD – Duales

System Deutschland) für ein Entsorgungsgebiet ausgeschrieben. Zu diesem Zeitpunkt kann die Umstellung des Sammelsystems erfolgen (Laufzeit bis 31.12.2022).